

Art. 7 Oö. LVBG

Oö. LVBG - Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.08.2021

§ 62 Abs. 1 und 3 des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind auf die Vertragslehrer an Musikschulen der Gemeinden sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Landesregierung das entsprechende Organ der Gemeinde tritt.

In Kraft seit 01.03.1994 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at